

Studiengang B.Sc. Hebammenwissenschaft  
 Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
 Am Pulverturm 13  
 55131 Mainz

Nach § 5 Absatz 2 Nr. 3 des Hebammengesetzes von 2019 wird einem Antragsteller die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung erteilt, wenn der/die Antragsteller/in „nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist“.

Gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 3 des Hebammengesetzes ist zum Zeitpunkt der Bewerbung für den Studiengang Hebammenwissenschaft ein ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung zur Absolvierung des Hebammenstudiums vorzulegen. Die folgende ärztliche Bescheinigung soll die körperliche und geistige Eignung für den Beruf feststellen.

## ÄRZTLICHE BESCHEINIGUNG

für die Eignung zur Ausbildung zur Berufszulassung zur Hebamme (m/w/d)

Nachname	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort

Ein Anhaltspunkt dafür, dass sie / er wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche ihrer / seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des Berufes als Hebamme erforderliche Eignung nicht besitzt, hat sich nicht ergeben.

Die oben genannte Person ist aus ärztlicher Sicht zur Ausübung des Berufes der

- Hebamme**       geeignet  
                        nicht geeignet

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

(Stempel des Arztes)

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift